

Synopse

Stadtverordnung über Parkgebühren <u>neue</u> Fassung (Änderungen in Rot)	Stadtverordnung über Parkgebühren <u>alte</u> Fassung	Begründung
<p>Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315) m.W.v. 25.11.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 243 und 534), zuletzt durch Art. 1 Ges. v. 14.12.2023 (GVOBl. S. 638) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 für die Stadt Ratzeburg verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21.03.2022 für die Stadt Ratzeburg verordnet:</p>	<p>Anpassung der Präambel mit den letzten Gesetzesänderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:</p> <p>1. Für die Straßen und Straßenabschnitte Herrenstraße, Schrangengstraße, Domstraße , Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), Große Kreuzstraße (Teilstück zwischen Domstraße und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:</p> <p>1. Für die Straßen und Straßenabschnitte Herrenstraße, Schrangengstraße, Domstraße , Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), Große Kreuzstraße (Teilstück zwischen Domstraße und</p>	<p>Einfügen eines Absatzes, da unten einer Erweiterung erfolgt</p>

<p>Rathausstraße), wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen), und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen) auf 0,75 € je angefangene halbe Stunde, die max. Parkdauer wird auf zwei Stunden festgesetzt</p> <p>2. für den Parkplatz „Unter den Linden“ wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket), am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),</p> <p>Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.</p>	<p>Rathausstraße), wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen), und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen) auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde,</p> <p>2. für den Parkplatz „Unter den Linden“ wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket), am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),</p>	<p>Dieser Satz war in der alten Satzung nach Punkt 4., gehört aber nur zu den Punkten 1 und 2 und ist daher sinnvoller nach Punkt 2. Aufzuzeigen.</p>
--	---	---

<p>3. für den Parkplatz „Schlosswiese“ wird die Gebühr an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),</p> <p>während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.</p> <p>4. Für den Wohnmobilstellplatz „Fischerstraße“ wird die Gebühr auf 15,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.</p> <p>5. Für den Wohnmobilstellplatz „Wedenberg“ wird die Gebühr an allen Tagen auf 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 6 Stunden auf 12,00 € (Tagesticket) festgesetzt. Als Tag gelten hier 24 Stunden lösen des Parkscheins.</p>	<p>3. für den Parkplatz „Schlosswiese“ wird die Gebühr an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),</p> <p>während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.</p> <p>4. Für den Wohnmobilstellplatz „Fischerstraße“ wird die Gebühr auf 12,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.</p>	<p>Wird nun in Abs. 3 geregelt.</p> <p>Nun nach Punkt 2.</p> <p>Neu eingefügt gem. Beschluss AWTS</p> <p>Durch Einfügen des neuen Parkplatzes verschieben sich die laufenden Nr. nach hinten.</p>
--	--	---

<p>6. Für den Parkplatz am Bahnhof wird die Gebühr auf 2,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.</p> <p>7. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.</p> <p>8. Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Freiberuflern, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeitern, wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von 30,00 € angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „Schlosswiese“. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen. Eine feste Parkplatzzuordnung erfolgt nicht. Steht in Ausnahmefällen kein freier Parkplatz zur Verfügung, besteht kein Anspruch darauf.</p> <p>9. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit.</p>	<p>5. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.</p> <p>6. Es wird ein Monatsparkticket zu 30,00 €/Monat angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „Schlosswiese“.</p> <p>7. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit.</p>	<p>Um den seitens der Stadt zu zahlenden Verlustausgleich zu reduzieren, sollte auch am Bahnhof eine Parkgebühr eingeführt werden.</p> <p>In der letzten Verordnung ist versehentlich der Passus, dass das Monatsticket für Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und Freiberufler, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeiter sein soll, abgeändert worden. Dieses wird nun wieder eingepflegt.</p>
---	---	---

<p>Nach Abschluss des Ladevorganges ist der Parkplatz an der Ladesäule frei zu machen.</p> <p>(2) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.</p> <p>(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handsysteme u.a.) entrichtet werden. Hier gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen System-Anbieters.</p>		<p>Neu; eine Erstattung von Parkgebühren am Automaten ist nicht möglich.</p> <p>Allg. Regelung, dass auch z.B. per App bezahlt werden kann.</p>
<p>§ 2 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Auf die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten Parkplätze sind die erhobenen Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig.</p> <p>(2) Die Parkgebühren nach Maßgabe des Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.</p>		<p>Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht des Wohnmobilstellplatzes „Wedenberg“ und des Parkplatzes am Bahnhof ist dieser Passus in die Verordnung mit aufzunehmen.</p>
<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom</p>	<p>§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom</p>	

22.03.2022 außer Kraft.	15.12.2021 außer Kraft.	
-------------------------	-------------------------	--